

Artikel	Inhalt	Nationale bzw. europäische Vorschrift	Inhalt	Erläuterungen
<p>Art. 1</p>	<p>Landwirtschaft soll die Besiedlung und nachhaltige Bewirtschaftung der Berge aufrechterhalten. Dadurch sollen Lebensgrundlagen erhalten und Schutz vor Naturgefahren geboten werden sowie die Erholungsfunktion der Natur- und Kulturlandschaft der Alpen gewährleistet bleiben.</p>	<p><u>Bayern:</u> Art. 6 Abs. 2 Nr. 5, 6 BayLpIG</p> <p><u>Bayern:</u> LEP 5.4.1</p> <p><u>Bayern:</u> LEP 2.3.2</p> <p><u>Bayern:</u> LEP 2.3.1</p>	<p>Die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden sollen. Außerdem sollen Kulturlandschaften geschützt werden, damit die Landwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.</p> <p>Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.</p> <p>Landwirtschaftlich genutzte Gebiete, insbesondere solche für eine nachhaltige Berglandwirtschaft, sollen erhalten werden.</p> <p>Im Alpenraum soll die Pflege der Kulturlandschaft insbesondere durch Land- und Forstwirtschaft gesichert werden. Erhaltenswürdige Almen und Alpen sollen saniert und – soweit ökologisch vertretbar – erschlossen werden.</p> <p>Der Alpenraum soll so nachhaltig entwickelt, geordnet und gesichert werden, dass seine Funktionen als länderübergreifender Lebens-, Erholungs-, Wirtschafts- und Verkehrsraum unter Wahrung seiner Bedeutung als Natur- und Kulturraum von europäischer Bedeutung wahrgenommen werden können und alpine Gefahrenpotentiale minimiert werden.</p>	<p>Die Vorschrift enthält den allgemeinen Inhalt des Protokolls.</p>

<p>Art. 3</p>	<p>Agrarpolitik ist an den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung auszurichten. Ein Verbund von struktur- und umweltpolitischen Maßnahmen soll dies erreichen; durch die Schaffung angemessener Lebensbedingungen soll der Abwanderung vorgebeugt werden.</p>	<p><u>EU: Verordnung (EU) Nr. 1305/2013</u></p> <p><u>Bund: Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), Bundesprogramm Ländliche Entwicklung, Modellvorhaben „chance.natur.Naturschutzgroßprojekte und ländliche Entwicklung“</u></p> <p><u>Bund: Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN)</u></p> <p><u>Bayern: Art. 3 Bay-NatSchG</u></p> <p><u>Bayern: Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)), Teil A und B</u></p>	<p>Die Verordnung, die die Vorgängerregelung in Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ablöst, sieht die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch einen Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) vor. Es werden in den Mitgliedsstaaten Entwicklungsprogramme für den Zeitraum 2014 bis 2020 erstellt</p> <p>Die EU-Förderung zur ländlichen Entwicklung mit den drei Schwerpunkten Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst und Ernährungswirtschaft, Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes, die ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Regionen ist auch für die Alpenregion von besonderer Bedeutung.</p> <p>Eine spezielle Förderung in Berggebieten und benachteiligten Gebieten bezweckt den Ausgleich von Standortnachteilen, berücksichtigt auch Belange des Umweltschutzes.</p> <p>Die Umsetzung in Deutschland erfolgt entsprechend der Nationalen Strategie durch die GAK und Programme der Länder.</p> <p>Mit dem Bundesprogramm zum ökologischen Landbau wird ebenfalls den Zielen des Protokolls entsprochen, was die Informationsmaßnahmen in Bezug auf Umstellung/Beibehaltung, des ökologischen Landbaus als besonders umweltschonende Landbewirtschaftung angeht.</p> <p>Bei Maßnahmen des Naturschutzes ist die besondere Bedeutung einer naturverträglichen Landwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Finanzielle Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen zur Sanierung, Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft durch Landesmittel</p>	
----------------------	--	--	---	--

		<p>Bayern: Bayerisches Bergbauernprogramm</p> <p>Bayern: Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien</p> <p>Bayern: LEP 5.4.1.</p>	<p>Förderung der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs im Bereich der Alm-/Alp- und Weidewirtschaft, insbesondere durch Verbesserung und Umstellung der Produktion sowie die Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen, einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen durch nicht-produktive Investitionen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen i. R. d. BayNatSch werden vergütet.</p> <p>Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p>	
Art. 4	<p>Landwirte tragen, da sie in der Vergangenheit die Natur- und Kulturlandschaft geprägt haben, auch zukünftig zu ihrer Erhaltung bei.</p>	<p>Bayern: Art. 3 Bay-NatSchG LEP zu 5.4.1 (B)</p>	<p>Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft ist wesentliche Grundvoraussetzung für einen vitalen ländlichen Raum als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sind nicht nur Produktionsstandort für hochwertige Nahrungsmittel und Rohstoffe, sondern übernehmen auch Funktionen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.</p>	

		Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Teil B Bayern: Bayerisches Bergbauernprogramm (BBP)	Landschaftspflegerische Maßnahmen werden gefördert. Für den Alpenraum besonders relevant ist die Förderung „Mahd von Steilhangwiesen“. Ermöglicht eine Förderung für die Beseitigung von Schäden bei Lawinenabgängen/ Vermurungen und Entsteinung durch entsprechende im Einklang mit der Natur stehende Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen.	
Art. 8	<p>Verpflichtung, den Berggebieten bei der Raumplanung Rechnung zu tragen.</p> <p>Für standortgemäße Berglandwirtschaft sind Flächen vorzusehen</p> <p>Traditionelle Kulturlandschaftselemente sind zu erhalten oder wiederherzustellen</p>	Bayern: LEP 2.3.2 Bund: §§ 2 Abs. 2 Nr. 5, 7 Abs. 1 ROG ; Bayern: LEP 2.3.2, 5.4.1, 5.4.3 Bund: § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG Bayern: Art. 1 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BayAgrarWiG	Im Alpenraum sollen die Wälder und ihre Schutzfunktionen sowie die Pflege der Kulturlandschaft insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft gesichert werden. Erhaltenswürdige Almen und Alpen sollen saniert und – soweit ökologisch vertretbar – erschlossen werden. Zu den Grundsätzen der Raumplanung in Deutschland gehört, dass gewachsene Kulturlandschaften zu erhalten sind. Dem trägt das LEP Rechnung, wonach die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt einer attraktiven Kulturlandschaft unterstützt und Gebiete für eine nachhaltige Bergland- und Bergwaldwirtschaft erhalten werden sollen. Historisch gewachsene Kulturlandschaften sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Zweck des Gesetzes ist es u.a. günstige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und vielfältige Landwirtschaft zu gewährleisten. Maßnahmen, zur Erhaltung der Kulturlandschaft können gefördert werden.	<p><u>Allerdings</u> fehlt eine gesetzliche Normierung dazu, dass Berggebieten bei der Raumplanung Rechnung getragen wird. Siehe allerdings § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, wonach strukturschwache und ländliche Räume zu entwickeln sind. Entsprechendes im Landesrecht.</p> <p>Die Formulierung „bewahren“ in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG ist enger, deckt aber die Wiederherstellung ab.</p>
Art. 9	Maßnahmen treffen, die eine extensive, naturgemäße und typische Bewirtschaftung sicherstellen, typische Agrarprodukte schützen	EU: Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen Bund: § 17 Abs. 2 BBodSchG	Europäisches Instrument, mit dem Voraussetzungen für die Kennzeichnung von Produkten als aus dem ökologischem Anbau stammend festgelegt werden Landwirtschaftliche Bodennutzung hat sich an den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis auszurichten.	

	Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztier- rassen und Kulturpflanzen sind zu treffen	<p><u>Bayern: Gemeinsame Richtlinie zur Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM) in Bayern, Anlage 3 B46, B20-23, B30, B41, Bay. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)</u></p> <p><u>Bund: Nationale Strategie GAK-Grundsätze für die „Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“</u></p> <p><u>Bayern: Programm: Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztier- rasen</u></p>	<p>Vielfältige Fruchtfolge, insb. auch mit alten Kulturpflanzen (Anlage 3: B46); extensive Grünlandnutzung (Anlage 3: B20-23, B30, B41) werden gefördert.</p> <p>Bund beteiligt sich im Rahmen der GAK an der Förderung nachhaltiger extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau/ Dauerkulturen/Grünland sowie Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Landbau.</p> <p>Förderung sollen aus tierzüchterischen und landeskulturellen Gründen die heute in Bayern noch vorhandenen, jedoch in ihrem Bestand gefährdeten heimischen Nutztier- rasen (Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd) innerhalb der landwirtschaftlichen Nutztier- haltung bewahrt sowie eine ausreichende Zuchtbasis erhalten bzw. wieder neu auf- bauen.</p>	
Art. 10	<p>Viehhaltung ist, da sie prägendes Merkmal ist, aufrechtzuerhalten.</p> <p>Ein geeignetes Verhältnis zwi- schen Vieh- und Futterflächen ist zu erhalten.</p>	<p><u>Bayern: LEP 2.3.2</u></p> <p><u>Kulturlandschaftspro- gramm (KULAP) als Teil der Gemeinsamen Richtli- nie AUM</u></p>	<p>Erhaltenswürdige Almen und Alpen sollen saniert und – soweit ökologisch vertretbar erschlossen werden. .</p> <p>Mit der Förderung von investiven Maßnah- men im Bereich der Weide-, Alm- und Alpwirtschaft soll die Bewirtschaftung und Erhaltung von ökologisch wertvollen Flä- chen erleichtert bzw. gesichert werden.</p>	Durch die Erhaltung von Almen wird mittelbar die Viehwirtschaft gefördert.
Art. 11	Bemühungen, um die günstige Vermarktung von Berglandwirt- schaftsprodukten zu ermöglichen, Wettbewerbsfähigkeit soll her- gestellt werden	<p><u>EU: VO (EU) Nr. 1305/2013 insb. Art. 26, 27;</u></p> <p><u>Bund: Nationale Strategie -GAK: Grundsätze für die Förderung der Markt- strukturverbesserung</u></p> <p><u>Bayern: Art. 1 Abs. 1 Nr. 1, 4, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 9, 10, Art. 7 Abs. 1 1 Nr. 5, 15 BayAgrarWiG</u></p>	<p>Keine spezifische Maßnahme; Unterneh- men in Alpenregionen können allgemeine Fördermöglichkeiten wahrnehmen</p> <p>Nach Art. 1 sind Zwecke der Fördermaß- nahmen die Gewährleistung günstiger Rah- menbedingungen für eine nachhaltige wett- bewerbsfähige und vielfältige Landwirt- schaft sowie die Stärkung selbstständiger Unternehmer der Agrarwirtschaft. Dadurch</p>	

	Förderung durch Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und Qualitätsgarantie	Bayern: Förderung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVRegio))	sollen u.a. die Erzeugungs- und Marktstruktur verbessert, die Absatzförderung und Erschließung neuer Märkte unterstützt und eine Versorgung mit heimischen Nahrungsmitteln gesichert werden. Maßnahmen/Vorhaben kleiner regionaler Betriebe in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen können gefördert werden, die der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen und regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe dienen.	
		Bayern: Herkunfts- und Qualitätssicherungsprogramme wie „Öko-Qualität garantiert – Bayern“; „Geprüfte Qualität-Bayern“		
Art. 12	Parteien müssen bei Einführung von Produktionsbeschränkungen die Erfordernisse einer standortgemäßen Bewirtschaftung berücksichtigen.	<i>(nicht einschlägig)</i>		
Art. 13	Die Waldwirtschaft ist als Nebenerwerb zur Landwirtschaft zu erhalten	EU: VO (EU) Nr. 1305/2013: Art. 25, 26; Bayern: Art. 22, 23 BayWaldG	Beihilfen können gewährt werden für Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen. Für die Schutzwaldpflege und -sanierung im Alpenraum gibt es für alle Waldbesitzarten Förderungsmöglichkeiten in notwendigem Umfang. Ein Ausgleichsanspruch für bestimmte Wirtschaftsmaßnahmen im Schutzwald für Erlösminderungen oder zusätzliche Aufwendungen besteht darüber hinaus kraft Gesetz (Art. 23 BayWaldG).	Nach LEP 5.4.1 sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft erhalten bleiben. Die Nebenerwerbsfunktion wird nicht ausdrücklich angesprochen.
Art. 14	Zusätzliche Erwerbsquellen werden in Bereichen Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk geschaffen	EU: Verordnung (EU) Nr. 1305/2013: Art. 20 e), Art. 32 Abs. 4, Art. 35 Abs. 2 c)	Beihilfen können gewährt werden für die Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich der Förderung des Fremdenverkehrs	

		<p><u>Bund:</u> Nationale Strategie GAK</p> <p><u>Bayern:</u> Einzelbetriebliche Investitionsförderung (EIF): Bayerisches Förderprogramm zur Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen im ländlichen Raum</p>	<p>Förderung von Maßnahmen zur Einkommensdiversifizierung im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung sowie von Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung der GAK</p> <p>Fördert Diversifizierung im landwirtschaftlichen Bereich, bspw. durch Aufnahme der Biogasproduktion oder Aufnahme von handwerklichen, gewerblichen Tätigkeiten, einschließlich touristischer Angebote.</p> <p>Schaffung von Freizeitangeboten im Zusammenhang mit bäuerlicher Tätigkeit</p>	
--	--	--	---	--